

A n t r a g

der Abgeordneten Hoffinger und Haufek

zum Antrag der Abgeordneten Reiter, Romeder u.a. betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes; LT-217/A-1/30

Der dem Antrag der Abgeordneten Reiter u.a. beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Z.1 und 2 erhalten die Bezeichnung 2 und 3; Z.1 lautet:

"1. Im § 19 Abs.1 lautet der erste Satz:

'Die Brandsicherheit von Baulichkeiten ist durch die Gemeinde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von fünf Jahren in dem vom Bürgermeister festzulegenden Zeitraum, zu überprüfen.'"

2. In der Z.2 (neu) entfallen im ersten Satz die Worte "vorhandener Garagen, Betriebsanlagen oder sonstiger".

11.März 1986